

Satzung

über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wachtberg

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 20.06. 2006 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Wachtberg erhalten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anordnung der Gemeinde entstanden ist. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2

Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Betrag in Höhe von 20,00 € je Stunde gezahlt.

§ 3

Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufall beträgt jedoch höchstens 30,00 € je Stunde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 22. Juni 2006
Theo Hüffel
Bürgermeister